

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 201-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.826

Eingereicht am: 28.08.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 209/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) zu unterbreiten, welche die Befugnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde klarstellt, hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahrs auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Weiterbeschäftigung gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) zu erteilen.

Begründung:

Die hauptamtlichen Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft werden auf Amtsdauer gewählt (Art. 39 Abs. 1 PG). Falls das 65. Lebensjahr während der laufenden Amtsdauer vollendet wird, endet die Amtsdauer vorzeitig (Art. 14 Abs. 1 PG).

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 PG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des Erreichens des 65. Lebensjahres beendet worden ist, jeweils auf ein Jahr befristet weiterbeschäftigt werden, dies höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Das GSOG enthält bezüglich einer solchen Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft keine Regelung.

Aus Sicht der Justizkommission kommt eine solche Zuständigkeit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und nicht der Wahlbehörde zu: Die Justizkommission ist die Aufsichtsbehörde für die Mitglieder der obersten Gerichtsbehörden sowie der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 38 Bst. a PG; Art. 38 Abs. 4 GO) und erteilt diesen ausserdem die Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen (Art. 30 Abs. 2 Bst. a GSOG, Art. 38 Abs. 2 Bst. e GO). Damit kommen der Justizkommission bezüglich der Mitglieder der obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft ähnliche Kompetenzen zu wie einer Anstellungsbehörde. Es erscheint deshalb sachgerecht, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die Justizkommission bei hauptamtlichen Mitgliedern der obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft für die Bewilligung zur Verlängerung der Amtsdauer nach Artikel 14 Absatz 2 PG zuständig ist. Aus den gleichen Überlegungen sind dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht je für die hauptamtlichen Mitglieder der von ihnen beaufsichtigten Gerichtsbehörden analoge Zuständigkeiten einzuräumen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann sich dem Anliegen der Justizkommission nach einer klaren Regelung zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von hauptamtlichen Gerichtsbehörden bzw. der Generalstaatsanwaltschaft über die Amtsdauer hinaus anschliessen.

Er ist jedoch der Meinung, dass eine Lösung gefunden werden muss, die den Anliegen sämtlicher gewählter Behördenmitglieder gerecht wird. Zur Zeit ist eine Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 28. März 2006 (RGSt; BSG 152.321) im Gang, in dem auch eine Regelung über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen über das Pensionierungsalter hinaus vorgesehen ist. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, in diesem Zusammenhang auch eine sachgerechte Lösung für die Weiterbeschäftigung der übrigen Behördenmitglieder über das Pensionierungsalter hinaus zu prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat